

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

70. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Februar 2003, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)	Vorsitzende
Peter Eichstädt (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Maren Kruse (SPD)	i.V. von Jutta Schümann
Heinz Maurus (CDU)	i.V. von Peter Lehnert
Thorsten Geißler (CDU)	
Klaus Schlie (CDU)	
Günther Hildebrand (FDP)	
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Weitere Abgeordnete

Gisela Böhrk (SPD)
Rolf Fischer (SPD)
Günter Neugebauer (SPD)
Joachim Behm (FDP)
Lars Harms (SSW)
Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Vorstellung der Staatssekretärin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, Frau Mathilde Diederich	5
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	6
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/2380	
3. Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)	7
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/2094	
4. Anhörung	9
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 15/1834	
Änderungsanregungen der Landesregierung Umdruck 15/2450	
5. Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss	17
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2404	

6. Entwurf eines Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes **19**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2218

7. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität **20**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1713

8. Verschiedenes **20**

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Vorstellung der Staatssekretärin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie,
Frau Mathilde Diederich**

Nach der Begrüßung der neuen Staatssekretärin durch die Vorsitzende stellt St Diederich ihre Person und ihren beruflichen Werdegang kurz dem Ausschuss vor.

Ausgehend von einer Wortmeldung von Abg. Fröhlich geht St Diederich im Anschluss daran noch einmal näher auf ihre Doppelqualifikation, zum einen als Juristin und zum anderen durch ihre Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit und Frauenförderung, ein. Dazu führt sie unter anderem aus, ihre Erfahrungen in der Vergangenheit hätten gezeigt, dass es zwischen diesen Bereichen eine Reihe von Schnittstellen gebe. Dies gelte vor allem für verfassungsrechtliche Fragen, die in vielen Bereichen einen Prüfauftrag darstellten, zum Beispiel bei den Fragen der Gleichstellung. Daneben gebe es natürlich auch Überschneidungen im Zusammenhang mit der Kriminalitätspräventionsarbeit.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2380

(überwiesen am 23. Januar 2003)

Abg. Puls schlägt vor, sofort in der Sache abzustimmen, da es sich lediglich um eine formale Anpassung des Gesetzes handele.

Der Ausschuss entspricht diesem Vorschlag und empfiehlt in der anschließenden Abstimmung dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Drucksache 15/2380, unverändert anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/2094

hierzu: Umdrucke 15/2566, 15/2578, 15/2589, 15/2608, 15/2648, 15/2657, 15/2661, 15/2678 bis 15/2680, 15/2693, 15/2698, 15/2700, 15/2705, 15/2708, 15/2709, 15/2742, 15/2745 bis 15/2747, 15/2758, 15/2759, 15/2761 bis 15/2763, 15/2769, 15/2771 bis 15/2774, 15/2794, 15/2797, 15/2839, 15/2864, 15/2865

(überwiesen am 13. September 2002 an den Wirtschaftsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Schlie erklärt, die Fraktion der CDU sei der Auffassung, dass es einer erneuten Anhörung der kommunalen Landesverbände bedürfe, bevor über den vorliegenden Gesetzentwurf abgestimmt werden könne. Er weist darauf hin, dass in der Sitzung des zeitgleich tagenden federführenden Wirtschaftsausschusses ebenfalls ein entsprechender Antrag von seinen Kollegen aus der Fraktion gestellt werde.

Abg. Puls spricht sich gegen eine erneute Anhörung der Landesverbände aus. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass das Tariftreuegesetz in der veränderten Form in der kommenden Woche vom Landtag verabschiedet werden sollte. Die kommunalen Landesverbände seien ausreichend angehört worden und ihren Bedenken sei man weitgehend entgegengekommen. Aus diesem Grund werde die SPD-Fraktion einen Antrag auf zusätzliche Anhörung ablehnen.

Abg. Kubicki spricht das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages und das noch ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Berliner Tariftreuegesetz an. Er führt dazu aus, seiner Einschätzung nach habe der Wissenschaftliche Dienst die ihm vorgelegten Fragen dahin gehend beantwortet, dass die Zurückstellung der Verabschiedung des Gesetzentwurfs bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehr sinnvoll sei. Deshalb werde er einen entsprechenden Hinweis während der Plenartagung zu diesem Tagesordnungspunkt auch zu Protokoll geben.

Abg. Puls erklärt, die SPD-Fraktion bleibe bei der Ablehnung der Durchführung einer zusätzlichen Anhörung. Sie schlage aber vor, in Anbetracht der Ausführungen von Abg. Kubicki, den Tagesordnungspunkt zunächst zurückzustellen und auf einer zusätzlichen Sitzung des

Innen- und Rechtsausschusses am Mittwoch, dem 19. Februar 2003 um 9 Uhr, weiter zu beraten.

Abg. Kubicki stimmt diesem Verfahrenszuschlag zu und regt gleichzeitig an, zu dieser Sitzung eine Stellungnahme des Innenministers einzuholen, wann mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Tarifreuegesetz zu rechnen sei und wie er die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages in diesem Zusammenhang bewerte.

Die Vorsitzende lässt über den Antrag von Abg. Schlie, eine zusätzliche Anhörung der kommunalen Landesverbände zum Tarifreuegesetz durchzuführen, abstimmen. Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Im Übrigen stellt der Ausschuss - den Verfahrensvorschlägen von Abg. Puls und Abg. Kubicki entsprechend - die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen, Drucksache 15/2094, bis zu seiner nächsten Sitzung am Mittwoch, dem 19. Februar 2003, zurück.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Anhörung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- KAG - des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1834

Änderungsanregungen der Landesregierung
Umdruck 15/2450

hierzu: Umdrucke 15/2351, 15/2450, 15/2790, 15/2796, 15/2801, 15/2809,
15/2821, 15/2911

(überwiesen am 15. Mai 2002)

**Dr. Utz Schliesky, Rechtswissenschaftliches Seminar der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

hierzu: Umdruck 15/3011

Herr Dr. Schliesky betont in seiner mündlichen Stellungnahme in erster Linie die gesetzgebende Notwendigkeit, einmal generell darüber nachzudenken, welche Form der Aufgabenübernahme den Kommunen überhaupt gestattet werden solle und inwieweit eine Kommune mit einem Privaten zusammenwirken dürfe. Er erklärt, unabhängig von den jetzt vorliegenden punktuellen Änderungen des Kommunalabgabenrechts sei es an der Zeit, dass der Landtag seine Steuerungsaufgaben wahrnehme und mit einem Gesetz Klarheit darüber schaffe, was der Staat grundsätzlich dürfe und was nicht.

Im Übrigen verweist Herr Dr. Schliesky auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/3011.

Abg. Puls möchte wissen, ob er die schriftliche Stellungnahme dahin gehend richtig verstanden habe, dass Herr Dr. Schliesky sämtliche Änderungsanregungen der Landesregierung, Umdruck 15/2450, begrüße. Herr Dr. Schliesky antwortet, das sei nicht ganz richtig, es gebe auch Punkte der Änderungsvorschläge des Innenministeriums, denen er nicht zustimme. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Seite 8 seiner Stellungnahme, Umdruck 15/3011. Im Übrigen gelte für beide vorliegenden Entwürfe, dass mit ihnen zum Teil Rechtsfragen geregelt würden, die von ihrer Thematik her eigentlich nicht ins Kommunalabgabengesetz gehörten.

Dr. Borchert, Frau Dewenter, Herr Steenbock,
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
hierzu: Umdrucke 15/3033 und 15/3045

Herr Ziertmann, Städteverband Schleswig-Holstein
hierzu: Umdruck 15/3027

Herr Dr. Borchert trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Umdruck 15/3033, vor. Darüber hinaus schließt er sich grundsätzlich den Ausführungen von Herr Dr. Schliesky über die Notwendigkeit der grundsätzlichen Erneuerung des Kommunalabgabengesetzes an.

Anschließend stellen Frau Dewenter und Herr Steenbock vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag eine Modellberechnung zur Auflösung der Beiträge und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein anhand von mehreren Folien dar. Die Einzelheiten sind dem Umdruck 15/3045 zu entnehmen.

Herr Ziertmann vom Städteverband Schleswig-Holstein bezieht sich ebenfalls auf die schriftliche Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck 15/3027.

Im Hinblick auf die angesprochene Problematik der Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen schließt sich der Städteverband dem Vorschlag des Innenministeriums an, lediglich der zweite Satz, den das Innenministerium in diesem Zusammenhang vorgesehen habe, nämlich dass die bis zum Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres, in das das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes falle, auf Beiträge und Zuschüsse angesammelten Abschreibungserlöse nicht aufgelöst werden dürften, werde vom Städteverband Schleswig-Holstein abgelehnt. Allerdings sei er der Auffassung, dass den Kommunen auf jeden Fall die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden solle, bei der Abschreibung den durch Beiträge und Zuschüsse finanzierten Kapitalanteil zu berücksichtigen.

In der anschließenden Aussprache stellt Frau Dewenter vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag im Zusammenhang mit mehreren Fragen von Abgeordneten zunächst klar, dass eine Abwasseranlage in der Regel nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig erneuert werden müsse, sondern dass es sich um einen schleichenden Prozess handle. Nach und nach müssten die verschiedenen Teilstücke einer Anlage erneuert werden. Für diese nach und nach anfallenden Kosten müssten Abschreibungen angesammelt werden, denn für die Erneuerung dürften keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Abg. Maurus spricht die Diskussion der Wirtschaftsministerkonferenz auf Bundesebene im Zusammenhang mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz an. Er möchte wissen, ob der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag auf diesem Weg mittel- oder kurzfristig einen Lösungsweg sehe. Herr Steenbock antwortet, bisher gebe es nur zwei Bundesländer, die § 18 a Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt hätten, die eine Privatisierung der Aufgabe Abwasserbeseitigung zugelassen hätten. In beiden Bundesländern, in Sachsen und in Baden-Württemberg, sei die Verordnung jedoch zunächst auf Eis gelegt worden. Herr Steenbock erklärt, grundsätzlich könne er sich jede Form der Inanspruchnahme durch Private im Rahmen der Aufgabenerfüllung vorstellen, diese sollte man ausweiten, aber einer Aufgabenübertragung, einer Privatisierung der Aufgaben, könne er nicht das Wort reden. Es sei nicht möglich, die letzte Verantwortung für die Abwasserbeseitigung abzugeben.

Herr Thoms, Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein

hierzu: Umdruck 15/2981

Herr Thoms erklärt, dass sich die Stellungnahme der IHK zu Kiel im Wesentlichen mit den Ausführungen des Gemeindetages und des Städtetages Schleswig-Holstein deckten. Das Ziel des Kommunalabgabengesetzes müsse sein, insbesondere für die Kommunen Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen. Die IHK zu Kiel sei der Auffassung, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf dieses Ziel noch nicht erreicht werde. Kernpunkt sei in diesem Zusammenhang der schon angesprochene § 6 Abs. 2 Satz 7 und 8, mit dem die Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen geregelt werden solle. Für Einzelheiten verweist er auf die schriftliche Stellungnahme der IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981.

Prof. Dr. Manfred Willms, Bund der Steuerzahler

hierzu: Umdruck 15/2999

Prof. Dr. Willms, Präsident des Geschäftsführenden Vorstandes des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., trägt die wesentlichen Punkte der schriftlichen Stellungnahme seines Vereins, Umdruck 15/2999, vor. Dabei weist er darauf hin, dass sich der Verein darauf beschränkt habe, die ökonomischen Aspekte der geplanten Regelung zu hinterfragen und zu bewerten.

Herr Schlothmann, Haus & Grund

hierzu: Umdruck 15/2982

Herr Schlothmann, Verbandsdirektor von Haus & Grund Schleswig-Holstein, erklärt einleitend, dass der Mieterbund die Gesetzesänderung aufgrund der Kostensteigerung in den letzten

Jahren, die sich immens in den Wohnnebenkosten niederschlugen, die die Eigentümer, Vermieter und vor allem die Mieter zu tragen hätten, als sehr dringend ansehe. Er sei deshalb außerordentlich erfreut darüber, dass jetzt eine Initiative zur Gesetzesänderung eingeleitet worden sei. Die einzelnen Änderungsvorschläge von Haus & Grund Schleswig-Holstein sind dem Umdruck 15/2982 zu entnehmen.

Herr Schlothmann erklärt abschließend, dass sich Haus & Grund grundsätzlich für eine Privatisierung ausspreche, dabei müsse aber ein Wettbewerb gewährleistet sein. Dies sei nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Privatisierung des Strommarktes sehr schwer zu verwirklichen.

(Unterbrechung: 12:10 bis 14:00 Uhr)

Herr Kossyk, WIBERA/Wirtschaftsberatungs AG

hierzu: Umdruck 15/2989

Herr Kossyk von der Wirtschaftsberatungs AG WIBERA stellt anhand eines Lichtbildervortrages eine betriebswirtschaftliche Analyse der möglichen Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen dar. Die wesentlichen Punkte seines Vortrages sind den im Umdruck 15/2989 abgedruckten Folien zu entnehmen.

In der anschließenden kurzen Aussprache möchte Abg. Eichstädt wissen, ob es zulässig sei, dass bei einer Gebührenüberdeckung der Überschuss in Form einer Einmalzahlung an die Haushaltsträger zurückgezahlt werde, um die Gebühren konstant zu halten. Herr Kossyk antwortet, eine Rückführung an den Einrichtungsträger sei nicht statthaft. Möglich sei es zwar, in Form einer Einmalzahlung Geld an den Nutzer zurückzuzahlen, indem man in Form einer Gegenrechnung die Gebühr entsprechend anpasse, eine solche Einmalrückzahlung sei jedoch sehr schwierig, da in einem solchen Fall eine individuelle Nachkalkulation für jeden einzelnen Nutzer durchgeführt werden müsste.

Bürgermeister Reinhard Müller, Herr Necknig, Rechtsanwalt Dr. Arndt, Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein

hierzu: Umdrucke 15/2985 und 15/3046

Herr Müller und Herr Dr. Arndt tragen für die Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/3046, vor.

In der anschließenden Aussprache nimmt Abg. Maurus den Hinweis der Interessengemeinschaft auf in der Vergangenheit gewährte Zuschüsse des Landes zur Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen auf, die teilweise mit einem ausdrücklichen Hinweis versehen worden seien, dass sie aufgelöst werden sollten. Er bekundet sein Interesse daran, einen solchen Bewilligungsbescheid vorgelegt zu bekommen und er bemerkt, hier bestehe offenbar noch Aufklärungsbedarf.

Abg. Maurus möchte des Weiteren wissen, welche Auswirkungen es haben werde, wenn der Gesetzgeber der Intention der Stellungnahme der Interessengemeinschaft, eine Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen ausdrücklich zuzulassen, nicht folge. Herr Dr. Arndt führt dazu aus, dass man hier zwei Bereiche trennen müsse. Zum einen bleibe dann die auch jetzt schon strittige Frage offen, inwieweit nach dem derzeitigen Recht eine Auflösung zulässig sei. Dies müsse endlich klargestellt werden. Zum anderen sei es aus der Sicht der Interessengemeinschaft wünschenswert, den Gemeinden die Verantwortung dafür zu übertragen, ob sie für die nächste Generation auflösen wollten oder nicht. Das Verantwortungsbewusstsein der Gemeindevertreter vor Ort sei sehr groß. Von daher spreche nichts dagegen, ihnen auch die Verantwortung für diese Frage zu übertragen.

Abg. Maurus fragt nach, wie viele Gemeinden in der Vergangenheit das Gesetz in der Weise ausgelegt hätten, dass eine Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen auch nachzeitigem Recht zulässig sei. Herr Dr. Arndt erklärt hierzu, nach seinem Kenntnisstand handele es sich um gut 60 Kommunen, die bereits jetzt so verfahren. Wenn die Möglichkeit nunmehr ausdrücklich in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen würde, seien natürlich alle Gemeinden betroffen. Es sei dann auf kommunaler Ebene möglich, diesen Gestaltungsspielraum für standortpolitische Entscheidungen zu nutzen.

Abg. Maurus spricht noch einmal die Privatisierung der Abwasserversorgung an und berichtet, dass eine Diskussion hierzu nicht nur in den schon angesprochenen Ländern Sachsen und Baden-Württemberg geführt werde, sondern dass auch der Wettbewerbskommissar der EU deutlich gemacht habe, dass er die Abwasserversorgung nicht unbedingt als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ansehe. Für ihn stelle sich deshalb die Frage, ob es nicht sinnvoll sei - wie Herr Dr. Schliesky das heute Morgen auch gefordert habe -, ein ganz neues kommunales Abgabengesetz zu schaffen.

Herr Dr. Arndt erklärt, er teile die Auffassung von Herrn Dr. Schliesky darüber, dass eine Reihe der Regelungen, die hier diskutiert würden, Bestandteil des Organisationsrechts seien. Deshalb sei es in der Tat zweckmäßig, zunächst eine organisationsrechtliche Regelung zu schaffen und dann darauf aufzubauen und kommunalabgabenrechtliche Regelungen anzufü-

gen. Wenn jetzt dem Gesetzentwurf zugestimmt werde, entbinde es den Landesgesetzgeber nicht von der Notwendigkeit, weitere organisationsrechtliche neue Regelungen zu schaffen. Seiner Meinung nach schaffe der § 18 a Wasserhaushaltsgesetz interessante neue Möglichkeiten. Allerdings sei man wohl noch lange nicht so weit, zu einer praktischen Umsetzung zu kommen. Bis dahin gebe es noch eine Menge Diskussionsbedarf. Gegenstand des heute vorliegenden Gesetzentwurfs - so fährt Herr Dr. Arndt fort - sei ein anderer, nämlich das spezielle Problem der Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen. Die Lösung dieses Problems auf die späteren organisationsrechtlichen Überlegungen zu verschieben werde nichts bringen, umgekehrt schade es aber späteren organisationsrechtlichen Überlegungen nicht, das Kommunalabgabengesetz jetzt in der vorgeschlagenen Art und Weise zu ändern.

Herr Hans-Jörg Lüth, BUND

Herr Lüth, Landesgeschäftsführer des BUND Landesverband Schleswig-Holstein, erklärt in seiner Stellungnahme, dass für den BUND das Thema Nachhaltigkeit im Vordergrund stehe. Daraus ergäben sich auch die Anforderungen, die aus der Sicht des BUND an das Kommunalabgabengesetz zu stellen seien, nämlich zum einen die Gebührengerechtigkeit, die Verursachergerechtigkeit, zum anderen der wirtschaftliche Aspekt, dass keine vermeidbaren Kosten entstehen dürften, sowie um die Umsetzung des Vorsorgeprinzips als ökologischer Aspekt, dass die ökologischen Standards zumindest gewahrt und eingehalten werden, damit zukünftige Lasten nicht von der nächsten Generation getragen werden müssten. In diesem Zusammenhang erklärt er, dass nicht nur die Einhaltung von Standards gefordert werden müsse, sondern die Einhaltung der ökologischen Standards nach dem derzeitigen Stand der Technik. Dies habe sich leider in den Gesetzen bisher noch nicht durchsetzen können.

Zur vom Innenministerium vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 führt Herr Lüth aus, nach Auffassung des BUND müsste die Möglichkeit, ein privatrechtliches Entgelt zu fordern, nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden, da diese Regelung bereits in vielen Kommunen praktiziert werde. Grundsätzlich werde die Möglichkeit, ein privatrechtliches Entgelt zu fordern, vom BUND begrüßt, da hierdurch mehr Kundenorientierung und ein besserer Service erreicht werden könne. Darüber hinaus könne dadurch eine Flexibilisierung gegenüber den ausgesprochen starren Gebührensatzungen erreicht werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung in § 6 Abs. 2 zur Einbeziehung von Kosten nicht realisierter Vorhaben erklärt Herr Lüth, dass es sich hierbei um einen ganz wichtigen Punkt handele, der zwar in der Öffentlichkeit nicht besonders Streitig sei, der aber ganz wesentliche Verbesserungen bringen werde, nämlich die Verwirklichung des Vorsorgeprinzips.

Im Zusammenhang mit der geplanten Regelung zur Abschreibung von Beiträgen und Zuschüssen weist Herr Lüth darauf hin, dass hier deutlich differenziert werden müsse. Sinn und Zweck von Zuschüssen sei es, eine Anlage auf Dauer zu erhalten, das heißt, eine dauerhafte Investition zu schaffen, damit die Versorgungssicherheit gegeben sei. Wenn man diese Zuschüsse nun auflösen würde, werde damit praktisch das Gegenteil erreicht, es werde nämlich das von der gegenwärtigen Generation verbraucht, was für die zukünftige Generation gedacht sei. Das bedeute, dass die jetzige Generation entlastet und die zukünftige Generation belastet werde. Das sei eine absolute Ungerechtigkeit und vor allen Dingen nicht im Sinne einer nachhaltigen Vorsorge, zu der die Gebietskörperschaften verpflichtet seien. Der Charakter der Beiträge dagegen sei anders, Beiträge seien Abschöpfungen für einen Vorteil, den jemand erhalten habe. Die Beiträge sollten also das abschöpfen, was an Leistungen durch die Öffentlichkeit, im Falle des Grundstücks durch die Erschließung, an Wertsteigerung für das Grundstück entstanden sei. Dieser Erlös werde auch beim Verkauf des Grundstücks entsprechend berücksichtigt. Zuschüsse dagegen seien Mittel der Allgemeinheit die immer zweckgebunden seien. Die Zuschüsse müssten dementsprechend auch dem Allgemeinwohl dienen, beispielsweise dem Erhalt der Struktur. Wenn diese Zuschüsse nun aufgebraucht würden, würde damit einer bestimmten Gruppe ein Vorteil zukommen, der aus der Sicht des BUND völlig unbillig sei. Denn die allgemeinen Steuermittel könne man nicht mit Beiträgen gleichsetzen. Zwar handele es sich um dieselbe Person, jedoch einmal als Grundbesitzer und einmal als Nutzer. Das müsse unterschieden werden. Gebühren sollten nur die laufenden Kosten und den Aufwand decken, inklusive der notwendigen Ersatzinvestitionen, demgegenüber seien Erneuerungsinvestitionen nur dann nötig, wenn man eine Auflösung der Beiträge und Zuschüsse ermögliche.

Zusammenfassend erklärt Herr Lüth, eine Neuregelung im Sinne der Freistellung einer Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen - mit der im Übrigen ein bisher rechtswidriger Zustand nachträglich legalisiert würde - stelle nach Auffassung des BUND einen Bruch mit dem bisherigen bestehenden und bewährten System dar und verletze die Generationengerechtigkeit verletzen. Aus Sicht des Gemeinwohls sei es dringend erforderlich, die jetzige Regelung beizubehalten.

Die Neuregelung in § 6 Abs. 2 Satz 9 zur Gebührenbemessung aufgrund eines Kalkulationszeitraumes begrüßt Herr Lüth als wichtige nutzerfreundliche Regelung. Herr Lüth weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vorgeschlagene neue Satz 11 unklar formuliert sei. Im ersten Teil des Satzes sei von einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten und einer sich daraus ergebenden Kostenüberdeckung die Rede. Im zweiten Teil des Satzes werde dagegen von der Über- oder Unterdeckung gesprochen, die ausgeglichen werden müsse. Hier müsse entweder in beiden Fällen von einer Über- oder Unterdeckung gespro-

chen werden oder im ersten Teil die Worte „ergebende Kostenüberdeckung“ weggelassen werden.

Herr Lüth begrüßt ausdrücklich die in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vorgeschlagene Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Zusammenhang mit den Abfallentsorgungsgebühren.

Abschließend macht er deutlich, dass der BUND die weitere vorgesehene Änderung im Landesabfallwirtschaftsgesetz im Zusammenhang mit den Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen kritisch sehe. Dass die Kosten bei einer Stilllegung oder auch anderen Investitionen auch dann erhoben werden könnten, wenn es sich um eine Altdeponie handelt, die bereits rekultiviert sei, widerspreche krass dem Verursacherprinzip. Mit dieser Regelung würden diejenigen bestraft, die schon frühzeitig, nämlich schon Mitte der 90er-Jahre begonnen hätten, Rücklagen für die Stilllegung und die Rekultivierung der Deponie zu bilden. Demgegenüber würden diejenigen Kreise belohnt, die bisher nicht tätig geworden seien.

Herr Jürgen Hammerschmidt, Herr Holger Behrens, Landesjagdverband

hierzu: Umdruck 15/3013

Herr Hammerschmidt, der Präsident des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein, und Herr Behrens tragen die schriftliche Stellungnahme des Landesjagdverbandes, Umdruck 15/3013, in ihren Grundzügen vor.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/2404

hierzu: Umdruck 15/2947

(überwiesen am 23. Januar 2003)

Abg. Rother bedankt sich im Namen seiner Fraktion für die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes zu den vorgelegten Fragen. Er erklärt, eine inhaltliche Befassung mit dem Tagesordnungspunkt sei allerdings vor dem Hintergrund sehr schwer, dass die letzte Stellungnahme heute erst als Tischvorlage verteilt worden sei. Aus diesem Grund schlage er vor, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss in seiner zusätzlichen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Februar 2003, mit dem Antrag der Fraktion der CDU erneut befasse.

Abg. Schlie stimmt diesem Verfahrensvorschlag für seine Fraktion zu.

AL Dr. Lutz trägt mündlich zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 15/2404, für das Innenministerium vor, dass der Innenminister in Fragen der Gesetzgebung und der Wahl sowie in allen anderen Zuständigkeiten die Wünsche des Ausschusses nach einer Stellungnahme immer sehr pünktlich und gewissenhaft erfüllt habe. In diesem Fall gehe es jedoch nicht um eine Gesetzgebungsfrage, hier gehe es um einen Konflikt zwischen Legislative und Exekutive. Dabei müsse man beachten, dass der Innenminister hier in die Kabinettsdisziplin eingebunden sei. Er berate in dieser Frage auf Anfrage die Staatskanzlei. Dies sei seine Aufgabe und dieser sei er auch schon nachgekommen. Der Innenminister bitte deshalb, von der Beauftragung durch den Ausschuss in diesem Fall Abstand zu nehmen; ein Gutachten könne in jedem Fall nur durch die Staatskanzlei vorgelegt werden. AL Dr. Lutz schließt mit der Bemerkung, dass seine Ausführungen hierzu in engster Abstimmung mit der Staatskanzlei erfolgt seien.

Abg. Schlie erklärt, diese Haltung des Innenministers verwundere ihn zwar in mehrerer Hinsicht, die CDU-Fraktion könne sie jedoch zunächst einmal nur zur Kenntnis nehmen. Sie werde das entsprechend einzuordnen und zu bewerten wissen.

Abg. Puls führt für die SPD-Fraktion aus, auch sie werde diese Haltung zur Kenntnis nehmen, sie rechtlich prüfen und dann dazu noch einmal in der nächsten Sitzung Stellung nehmen.

Abg. Fröhlich unterstreicht, dass sie es für wünschenswert halte, wenn die Regierung mit einer Stimme spreche. Deshalb habe sie zur Haltung des Innenministers keine Anmerkungen zu machen.

Abschließend kommt der Ausschuss überein, die Beratung über den Antrag der Fraktion der CDU, Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, Drucksache 15/2404, ebenfalls auf seine nächste Sitzung zu vertagen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2218

hierzu: Umdrucke 15/2792, 15/2793, 15/2795, 15/2843, 15/2849, 15/2850,
15/2937, 15/2941, 15/2983, 15/2990, 15/3012

(überwiesen am 15. November 2002 an den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Sozialausschuss)

Abg. Puls schlägt vor, über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes, Drucksache 15/2218, in der Sache abzustimmen. Er trägt vor, dass die SPD-Fraktion einen geringfügigen Änderungsantrag stelle, der sich auf den Umdruck 15/2795, die Stellungnahme der ULR beziehe. Aus den darin gemachten Vorschlägen wolle die SPD-Fraktion einen übernehmen, nämlich die Umbenennung der ULR in „Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien“, während es im Antrag noch „elektronische Medien“ heiße. Dieser Begriff tauche in zwei Paragraphen auf, nämlich in den §§ 3 und 52 des Landesrundfunkgesetzes.

Abg. Schlie erklärt, seine Fraktion sei mit dieser Änderung einverstanden.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes, Drucksache 15/2218, in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/1713

(überwiesen am 20. März 2002 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss entspricht dem Verfahrensvorschlag von Abg. Puls, die Geschäftsführung des Ausschusses damit zu beauftragen, eine Synopse der schriftlich vorliegenden Stellungnahmen zum Antrag der Fraktion der CDU, Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität, Drucksache 15/1713, zu erarbeiten und den Tagesordnungspunkt nach Vorlage dieser Synopse erneut aufzurufen.

Punkt 8 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:00 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

Die Anlagen sind im ParlaNet als PDF-Datei einzusehen.